

# Satzung des Schiffsmodell - Club Murgtal e.V. (76593 Gernsbach)

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schiffsmodell – Club Murgtal e.V.“ (SMC – Murgtal e.V.). Der Verein hat seinen Sitz in 76593 Gernsbach. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziel

Der Verein ist eine Organisation gemeinnützigen Charakters und dient der Pflege und Förderung des Modellbaus. Er will, insbesondere bei der Jugend und bei Erwachsenen das Interesse am Modellbau wecken und seinen Mitgliedern durch Bereitstellung eines geeigneten Gewässers und eines Clubraumes die Ausübung dieses Hobbys ermöglichen, sowie in der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen für den Modellbau werben. Jegliche Betätigung in politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerblicher Hinsicht ist dabei ausgeschlossen.

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellbaus.
- b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- f) Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >> Steuerbegünstigte Zwecke<< der Abgabenordnung (§§51 ff AO).

## § 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- b) Einzelmitgliedern
- c) Fördernden Mitgliedern
- d) Firmenmitglieder
- e) Ehrenmitglieder

## § 4 Mitgliedschaft

- a) Einzelmitglied kann jede Person werden, welche am Modellbau interessiert ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche Mitglieder sind weder stimmberechtigt noch wählbar und müssen mindestens 10 Jahre alt sein. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres gilt für sie ohne jedes weitere Aufnahmeverfahren die normale Einzelmitgliedschaft.
- b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- c) Firmenmitglied kann jede Firma werden, die einschlägig Modellbau – Artikel herstellt oder vertreibt.
- d) Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um den Verein, verliehen werden, wenn sie mit 2/3 Stimmenmehrheit von der Vorstandschaft gewünscht wird. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

## § 5 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede ehrenwerte Person werden. Der Beitritt erfolgt nach einem Beschluß des Vorstandes (§6), aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme wird durch die Aushändigung eines Mitgliedsausweises vollzogen. Nach §38 BGB ist die Mitgliedschaft nicht übertragbar oder Vererbbar.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt durch Austritt, Ausschluß, Auflösung des Vereins oder durch den Tod des Mitglieds. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des SMC – Murgtal e.V. Indessen

bleiben, außer bei Ableben, alle Verpflichtungen bestehen, besonders hinsichtlich rückständiger Beiträge, die aus der seitherigen Mitgliedschaft abgeleitet werden.

- a) Austritt: Der freiwillige Austritt ist nur zum Ablauf des Kalenderjahres unter Wahrung einer 3 – monatigen Kündigungsfrist zulässig.
- b) Ausschuß: Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag beim Vorstand ausgeschlossen werden.
  1. bei Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten nach Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  2. wenn das Interesse und das Ansehen des Vereins schwer geschädigt wird,
  3. wenn ein schuldhaftes Vorgehen gegen die Beschlüsse des Vereins und des Vorstandes vorliegen,
  4. wer den Zeck der Satzung beharrlich zuwider handelt.

Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß trifft der Vorstand mit einfacher Stimmen Mehrheit. Gegen die Entscheidung ist Berufung an der Hauptversammlung möglich, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht der Inanspruchnahme der Vereinseinrichtung des SMC – Murgtal e.V. der Beteiligung an Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Wahlen, insoweit seine Satzungsgemäßen Verpflichtungen erfüllt sind. Jedes Mitglied kann in den Vorstand und in jedes Ehrenamt berufen werden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich:

- a) zur Mitarbeit im Verein und seinen Einrichtungen
- b) zu festgesetzten Arbeitseinsätzen der Pflege des Vereinsgeländes teil zu nehmen,
- c) die Satzungen und Bestimmungen des Vereins zu befolgen,
- d) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung
- c) Kommissionen und Ausschüsse

Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter oder jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## § 9 Vorstand

- a) der Vorstand nach §26 BGB besteht aus den folgenden Mitgliedern:
  1. 1. Vorsitzender
  2. 2. Vorsitzender
  3. Schriftführer
  4. Kassierer
  5. 1 Beisitzer
  6. 1 Jugendleiter
- b) der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung.
- c) die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich und darf mit keinerlei persönlichen wirtschaftlichen Vorteilen verbunden sein. Nachgewiesene zweckdienliche Ausgaben werden auf Antrag im Rahmen der in der GA enthaltenen Bestimmungen ersetzt.
- d) der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Es werden jährlich drei Vorstandsmitglieder gewählt.
  1. 1. Vorsitzender, Schriftführer, Jugendleiter
  2. 2. Vorsitzender, Kassierer, Beisitzerum einen Gesamtwechsel im Vorstand auszuschließen,
- e) die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein,
- f) Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam,

- g) der Vorstand im Sinne §26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

### **§ 10 Sitzungen des Vorstandes**

Vorstandssitzungen finden nach Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder auf Verlangen der anderen Vorstandsmitglieder statt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden zweifach. Beschlüßfassung durch schriftliche Umfrage ist möglich. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter oder Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Durch die Hauptversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer bestellt. Sie gehören nicht dem Vorstand an. Sie prüfen die Kasse vor der Jahreshauptversammlung und legen dort den Prüfungsbericht vor. Die Entlastung des Vorstandes beschließt die Hauptversammlung.

### **§ 12 Die technische Kommission**

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes für alle technischen und organisatorischen Belange des Vereins, kann eine technische Kommission für die Dauer eines Projektes eingesetzt werden. Die Einberufung obliegt der Vorstandschaft. Leiter der technischen Kommission ist der 1. Vorsitzende. Die Aufgaben der technischen Kommission werden in der Projektbeschreibung definiert.

### **§ 13 Die Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
2. Die Hauptversammlung tritt jährlich zu einer Jahreshauptversammlung zusammen. Sie soll im 1. Viertel des Geschäftsjahres liegen. Hauptzweck der Jahreshauptversammlung ist die Neuwahl des Vorstandes sowie die Beschlüßfassung über eingebrachte Anträge.
3. Die Hauptversammlung kann auf Beschluß des Vorstandes oder auf Wunsch von mindestens 20% der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Antrag ist schriftlich und begründet sowie mit den erforderlichen Unterschriften versehen beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
4. Der Geschäftsführende Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Einberufung zur Hauptversammlung. Die Einberufung der Hauptversammlung und zur Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 4 Wochen vorher und schriftlich unter der zuletzt bekannten Anschrift der Clubmitglieder zu erfolgen.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gefaßt, ausgenommen bleiben Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitglieder haben je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters zweifach. Das Stimmrecht erlischt, wenn ein Mitglied den Clubbeitrag, mehr als sechs Monaten nach Fälligkeit des Jahresbeitrags, noch nicht entrichtet hat.
7. Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen und müssen eine kurze Begründung enthalten. Mündliche Anträge während der Jahreshauptversammlung haben keinen Anspruch auf Abstimmung.

### **§ 14 Kommissionen und Ausschüsse**

Der Vorstand kann Kommissionen und Ausschüsse für bestimmte Aufgabengebiete bestellen. Diese Kommissionen stehen dem Vorstand und den Mitgliedern beratend zur Seite.

### **§ 15 Aufnahmegebühr und Beiträge**

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

### **§ 16 Vermögen des Vereins**

1. Das Vermögen des Vereins ist ausschließlich im Interesse des Vereins zu verwenden, nach Maßgabe der Geschäftsanweisung.

2. Die Tätigkeit und Mitarbeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich und darf mit keinerlei wirtschaftlichen oder anderen persönlichen Vorteilen verbunden sein. Nachgewiesene Auslagen werden im Rahmen der in der GA enthaltenen Bestimmungen ersetzt.

### **§ 17 Haftung des Vereins**

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

### **§ 18 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen erfolgen durch die Hauptversammlung. Für die Entscheidung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.

### **§ 19 Veranstaltungen**

Der Verein führt folgende Veranstaltungen, insbesondere zur Erfüllung §2 Absatz b im Jahr durch:

Öffentliche:	Eisweiher – Modellbautreffen Ferienspaß nach Aufforderung durch die Gemeinde Gernsbach Ausstellung und Vorführung auf den Modellbaumessen Ausstellung und Vorführung der Modelle bei befreundeten Vereinen Präsentationen bei Hobbyausstellungen in der näheren Umgebung
Nicht Öffentliche:	Helferfest Vereinsmeisterschaften Jugendmeisterschaften Mitgliederversammlungen Vereinsfestlichkeiten

### **§ 20 Jugendarbeit**

Für die umfassende Betreuung und Beratung der Jugendlichen Mitglieder des Vereins bestimmt die Hauptversammlung einem Jugendleiter, der Mitglied des Vorstands ist. Jedes Mitglied ist analog zu §2 der Satzung angehalten, in der Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses tatkräftig mitzuarbeiten.

### **§ 21 Geschäftsanweisung (GA) und Geschäftsordnung (GO)**

1. Die GA ist eine ins Einzelne gehende Ergänzung der Satzungen. Sie enthält alle für das Funktionieren des Vereins notwendigen Bestimmungen.
2. Die GO ist ein Teil der GA (§1) und enthält die Vorschriften, die den Ablauf der Jahreshauptversammlung regelt.
3. GA und die GO werden durch Beschluß des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt, ergänzt oder geändert.

### **§ 22 Auflösung**

1. Gemäß §41 BGB entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen über die Auflösung des Vereins.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins haben die Liquidatoren das vorhandene Reinvermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung und im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ abzuführen.

### **§ 23 Schlußbestimmung**

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitglieder des SMC – Murgtal e.V. am 17. Februar 2006 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

76593 Gernsbach, den 17. Februar 2006